

Geschäftsordnung

Stadtsportbund Gera e. V.



beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01. September 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stadtsporbund Gera
-Geschäftsordnung –

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des Stadtsporbundes Gera e.V. und der Geraer Sportjugend

1. Das Präsidium des Stadtsporbundes Gera e.V. bzw. die Jugendleitung der Geraer Sportjugend ruft entsprechend den Vorgaben der Satzung Beratungen, Mitgliederversammlungen und Stadtsport - sowie Jugendtage ein. Die o.g. Veranstaltungen des Geraer Sports sind bei satzungs- bzw. ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter der Geraer Sportvereine, der Geraer Sportjugend und Mitglieder des Präsidiums des Stadtsporbundes Gera e.V. beschlussfähig.
2. Für einzelne Angelegenheiten kann der Tagungs- / Versammlungsleiter nach Eröffnung der Beratung oder Tagung die Leitung einem Vertreter übergeben.
3. Jeder Stimmberechtigte hat in den o.g. Veranstaltungen entsprechend der Satzung bzw. Jugendordnung das Recht , Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten, sich an der Aussprache zu beteiligen und entsprechend der Wahlordnung Kandidaten für Wahlen nominieren. Das Wort wird ihm durch den Tagungs- / Versammlungsleiter erteilt.
4. Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind durch den Tagungs- / Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen.
5. Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.
6. Alle Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können nur dann beraten werden, wenn diese entsprechend den Festlegungen der Satzung des SSB 14 Tage vor der Mitgliederversammlung/Beratung schriftlich über die Geschäftsstelle beim Präsidenten eingegangen sind. Gleiches gilt analog für die Geraer Sportjugend. Dringlichkeitsanträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind unmittelbar vor der Bestätigung der Tagungsordnung zu stellen.
7. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, können ohne Feststellung der Dringlichkeit vor der Behandlung eingebracht werden. Gleiches gilt für die bereits auf der Tagungsordnung stehenden Anträge.
8. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.
9. Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
10. Die Redezeit in der Aussprache beträgt 4 Minuten.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Für Wahlen trifft die Wahlordnung gesonderte Regelungen.
12. Der Tagungs- / Versammlungsleiter ist berechtigt, bei nicht zu klärenden Problemen diese dem Präsidium/ Jugendleitung bzw. der Mitgliederversammlung zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.
13. Gäste können auf Antrag an der Aussprache teilnehmen, Empfehlungen sowie Vorschläge unterbreiten.
14. Bei vorzeitigem Verlassen ist der Schriftführer entsprechend zu informieren.
15. Über jede durch o.g. Satzung des SSB bzw. Jugendordnung der GSJ vorgegebene Veranstaltung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Tagungs- / Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle für mindestens 10 Jahre zu archivieren.